

KURSORDNUNG

„WEITERBILDENDES STUDIUM ZUM GESUNDHEITSÖKONOM (FH)“

AN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Für das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung. Der Fakultätsrat hat diese Kursordnung am 15.11.2010 beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1

Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum/r Gesundheitsökonom/in (FH) der Fakultät Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) gelten folgende Voraussetzungen:
Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
 - b) eines Vordiploms oder einer vergleichbaren Zwischenprüfung im Rahmen eines für die Weiterbildung förderlichen Studiums sowie einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
 - c) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Gesundheitswesen oder
 - d) eines Realschulabschlusses sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten für das weiterbildende Studium förderlichen Beruf sowie einer mindestens vierjährigen Berufspraxis im Gesundheitswesen.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt der Fakultätsrat.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 15 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) kann durch Beschluss des Fakultätsrates begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem weiterbildenden Studium zugelassen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden in den Bereichen der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements fundierte fachliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, relevante Problemstellungen der Gesundheitsökonomie und des Gesundheitsmanagements im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium zu bearbeiten.

Der Studierende soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion der beruflichen Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.

- (2) Das Studium vermittelt:
- Kenntnisse über die volkswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Grundzusammenhänge des Gesundheitswesens
 - Kenntnisse im Bereich des Managements von Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, ambulanten Leistungserbringern, Netzwerken u. a.
 - Grundkenntnisse im Bereich der Versicherungsökonomie und Versicherungsbetriebslehre. Dazu werden ergänzende sozialrechtliche Kenntnisse vermittelt.
 - Einblicke in Fragestellungen der medizinischen Ökonomik
 - Kenntnisse im Bereich der angewandten Informatik sowie allgemeine Grundkenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
 - Kenntnisse der Vorbereitung und Durchführung eines Beratungsgesprächs bzw. die Präsentation eines bedarfsorientierten Lösungsansatzes.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot gliedert sich in zwei Semester (siehe Anlage). Das Studium endet mit der Prüfung zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - Sozialrecht
 - Managementgrundlagen im Gesundheitswesen
 - Grundlagen der Gesundheitsökonomie und der Gesundheitspolitik
 - Medizin und Ökonomik
 - Grundlagen der Informatik und E-Health
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
- Krankenhauscontrolling und Krankenhausorganisation
 - Versicherungsökonomie und Versicherungsbetriebslehre
 - Internationale Gesundheit und Evaluation
 - Qualitätsmanagement
 - Integrierte Versorgung
 - Finanzierung und Rating von Krankenhäusern
 - Evidence based Medicine (EBM) und Medizincontrolling
 - Ethik und offene Fragen der Medizin

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildenden Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten.

Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrheften mit Aufgaben und Lösungen.
- (2) Das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder im Wege des E-Learnings absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich melden, indem er sich in die vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Listen einschreibt.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, mündlicher Prüfung oder Projektarbeit. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten werden zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefasst.
- (4) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9)erbracht werden.
- (5) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für die Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) gemäß Anlage 1.

Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 40 Stunden
120 Minuten bei 40 bis 60 Stunden,
150 Minuten bei über 60 Stunden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei sind die Noten der

Prüfungsleistungen entsprechend ihres zeitlichen Anteils am gesamten Lehrveranstaltungsumfang der zu dieser Fachprüfung gehörenden Fächer zu gewichten.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3 analog.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Noten der einzelnen Fachprüfungen entsprechend ihres zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen bezogen auf den Gesamtstundenumfang aller Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Studiums zum Gesundheitsökonom (siehe Anlage 1) zu gewichten.
- (5) Es wird bei der gewichteten Gesamtnote bzw. Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfungsleistung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Einzelnoten aller zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine dazugehörige Prüfungsleistung dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens sechs Wochen nach dem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

§ 14

Anrechnung von Prüfungsleistungen

An anderen Bildungsinstitutionen erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der FH Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt
- (4) §15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfung (§ 12).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 3. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Zweck und Durchführung der Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.

§ 19 Prüfungsleistungen

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Volks- und Betriebswirtschaftslehre besteht.
2. Krankenhauscontrolling und Krankenhausorganisation,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Krankenhauscontrolling und Krankenhausorganisation besteht.
3. Sozialrecht,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Sozialrecht besteht.
4. Versicherungsökonomik und Versicherungsbetriebslehre,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Versicherungsökonomik und Versicherungsbetriebslehre besteht.
5. Internationale Gesundheit und Evaluation,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Internationale Gesundheit und Evaluation besteht.
6. Managementgrundlagen im Gesundheitswesen,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Managementgrundlagen im Gesundheitswesen besteht.

7. Qualitätsmanagement,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Qualitätsmanagement besteht.
8. Grundlagen der Gesundheitsökonomie und der Gesundheitspolitik,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik besteht.
9. Medizin und Ökonomik,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Medizin und Ökonomik besteht.
10. Grundlagen der Informatik und E-Health,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Informatik und E-Health besteht.
11. Integrierte Versorgung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Integrierte Versorgung besteht.
12. Finanzierung und Rating von Krankenhäusern,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Finanzierung und Rating von Krankenhäusern besteht.
13. Evidence based Medicine (EBM) und Medizincontrolling,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Evidence based Medicine und Medizincontrolling besteht.
14. Ethik und offene Fragen der Medizin,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Ethik und offene Fragen der Medizin besteht.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum Gesundheitsökonom wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet.
- (2) Über die bestandene Prüfung zum Gesundheitsökonom erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21

Zertifikat

Ist die Prüfung zum Gesundheitsökonom bestanden, wird das Zertifikat

GESUNDHEITSÖKONOMIN (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt GESUNDHEITSÖKONOMIN (FH) bzw.
GESUNDHEITSÖKONOM (FACHHOCHSCHULE), abgekürzt GESUNDHEITSÖKONOM (FH) verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung zum Gesundheitsökonom

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung zum Gesundheitsökonom für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung zum Gesundheitsökonom für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum Gesundheitsökonom aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 25.06.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2011 das weiterbildende Studium zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH) beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2013/2014 immatrikuliert.

Anlage:

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum GESUNDHEITSÖKONOM (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzphase	Selbststudium	gesamt	
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	44	106	150	5
Sozialrecht	18	42	60	2
Managementgrundlagen im Gesundheitswesen	20	40	60	2
Grundlagen der Gesundheitsökonomie und der Gesundheitspolitik	20	40	60	2
Medizin und Ökonomik	20	40	60	2
Grundlagen der Informatik und E-Health	20	40	60	2
<i>Summe 1. Semester</i>	<i>142</i>	<i>308</i>	<i>450</i>	<i>15</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzphase	Selbststudium	Gesamt	
Krankenhauscontrolling und Krankenhausorganisation	20	40	60	2
Versicherungsökonomik und Versicherungsbetriebslehre	20	40	60	2
Internationale Gesundheit und Evaluation	20	40	60	2
Qualitätsmanagement	20	40	60	2
Integrierte Versorgung	18	42	60	2
Finanzierung und Rating von Krankenhäusern	18	42	60	2
Evidence based Medicine und Medizincontrolling	18	42	60	2
Ethik und offene Fragen der Medizin	6	24	30	1
<i>Summe 2. Semester</i>	<i>140</i>	<i>310</i>	<i>450</i>	<i>15</i>
Gesamtstundenzahl Studium	282	618	900	30

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.